Francisse Flockhinger so bei jüngsten Rathstag zum Maistern des Schuech-macherhandtwerchs an- und aufge-nomben worden, denn aber be-meltes handtwerch nit acceptiren will, Ist bei der resolvirten an- und auf-nembung zu Manutenieren, und denen Maistern dergleichen widersezlichkeit bei der Straff nit zuverstathen, Auch sovern derenthalben Er Flockhing, Unrosten erliten hete, die Verordnung zuthuen, daß Ihme selbige gebirend refundiert werden /

Todtenansag dienst. Hanß Frumb wirdt anstath des abge-leibten Marthin Rotten, zum Todtenan-sager an- und aufgenomben, welichen: wie auch dem andern Todtenwisser Thomas Worel, die Instruction Ihrer Verrichtung vorzuhalten, solicher bei entsezung Ihres dienstes fleissigist nachzukhomen /

Herrn P: Gabriel à S: Carlo Boromeo Carmeliteres zu Kienz anlangen, umb abvolglassung eines H: Almuessens für bemeltes Conuent, wirdt Herrn Burgermaister remittiert /